

TOP 22:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Drucksache: 199/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Richtlinie 2013/49/EU verpflichtet, ihre Schiffsbestandsdaten ab dem 1. November 2014 an eine von der Kommission geführte elektronische Schiffsdatenbank zu liefern. Für diese Datenübermittlung fügt der Gesetzentwurf eine neue Rechtsgrundlage in § 9 Binnenschiffahrtsgesetz ein. Des Weiteren erfolgen mit dem Gesetzentwurf drei redaktionelle Änderungen in § 9 Binnenschiffahrtsgesetz.

Den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Der zuständigen Bundesbehörde, die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission (ZSUK), entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Umstellung und jährlicher Erfüllungsaufwand.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

